



Rundschreiben 10/2022

Themen:

Steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke	1
Tipps zum Jahresende.....	3
Betriebsferien	4
Neuer Standort – Latsch	4

Steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke

Hiermit möchten wir Ihnen wie jedes Jahr einen kurzen Überblick über die steuerlichen Bestimmungen zu den Weihnachtsgeschenken geben.

Aus Sicht der **Ertragssteuern** stellen die Weihnachtsgeschenke in der Regel Repräsentationsausgaben dar. Es sind bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Zielgruppe der Beschenkten zu beachten. Die Ausgaben müssen der **Promotion bzw. Verkaufsförderung oder der Öffentlichkeitsarbeit** dienen und in diesem Zusammenhang müssen sie im **Verhältnis** zum voraussichtlich erwarteten Nutzen **angemessen** sein.

Geschenke bis zu einem **Stückwert** von **Euro 50,00 sind zur Gänze abzugsfähig**. Für die größeren Geschenke ist die in Staffelform gegliederte Beschränkung der Repräsentationsausgaben zu beachten (siehe nachfolgende Tabelle).

Aus Sicht der **MwSt.** hat man zwischen **eigenen** Handels- oder Produktionswaren und **Fremdwaren** zu unterscheiden.

Eigene Waren

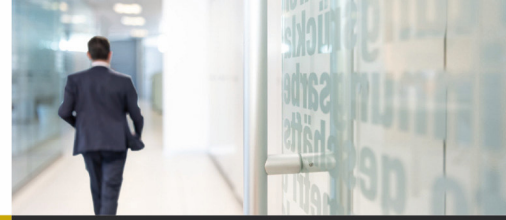
Bei Geschenken die unter die **eigene Produktions- oder Handelstätigkeit** fallen, ist die MwSt. im Einkauf bzw. bei der Produktion ordnungsgemäß absetzbar, weshalb die unentgeltliche Abtretung einen steuerbaren Umsatz darstellt (d.h. man hat eine **Rechnung mit MwSt.** auszustellen). Die Abwälzung der MwSt. kann vermieden werden, indem eine **Eigenrechnung** ausgestellt wird oder mittels Aufzeichnung in einem eigenen "Register der Geschenke".

Fremdware

Geschenke, die **nicht Güter eigener Herstellung oder Handelsware** darstellen, sind in der Regel als **Repräsentationsausgaben** zu betrachten und die **MwSt.** ist **nicht absetzbar**. Lediglich bei Geschenken mit einem Stückwert von bis zu Euro 50,00 ist die MwSt. im Einkauf gänzlich absetzbar. Die unentgeltliche Abtretung dieser Güter stellt auf keinen Fall einen steuerbaren Umsatz dar und es ist daher auch **keine Eigenrechnung** auszustellen.

Besteht das Geschenk aus mehreren Gegenständen, welche in Form einer Geschenkverpackung zusammengefasst sind (z.B. Weihnachtskörbe), ist für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einheitswert der gesamten Verpackung und nicht der Stückwert der einzelnen Gegenstände ausschlaggebend.

Als Nachweis für Zwecke der Ertragsteuern (betriebliche Zugehörigkeit), sowie auch zur Vermeidung der Verkaufsvermutung, empfehlen wir für die Übergabe von Geschenken einen Transport- oder Lieferschein auszustellen. Sondervorschriften gelten für die Beförderung von verbrauchssteuerpflichtigen Gütern (z.B. Weine oder Spirituosen).



Geschenke an Arbeitnehmer

Für Geschenke an Arbeitnehmer von Waren, die **nicht** vom Unternehmen vertrieben werden, gilt **kein MwSt.-Abzug** (dies auch für geringwertige Geschenke). Für Waren, die hingegen vom Unternehmen selbst vertrieben bzw. produziert werden, gilt auch bei lohnabhängigen Mitarbeitern der Abzug der MwSt.. Diese Aufwendungen stellen Personalkosten dar.

Geschenke, mit einem Wert von mehr als Euro 3.000,00 stellen einen Sachbezug ("Fringe Benefit") für den Arbeitnehmer dar (bei Überschreitung des genannten Betrages ist der gesamte Aufwand zu berücksichtigen). Die Schwelle von Euro 3.000,00 gilt vorerst nur für das Jahr 2022 (siehe hierzu unser [Rundschreiben 9/2022](#)).

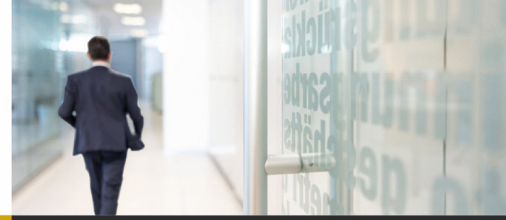
In den hier folgenden Tabellen werden die wichtigsten Bestimmungen über die steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke in aktualisierter Form dargestellt:

Übersicht Fremdware - Unternehmen

UNTERNEHMEN				
Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an KUNDEN	Geschenke ≤ Euro 50,00	JA (auch für Lebensmittel & Getränke)	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungs- legungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung
	Geschenke > Euro 50,00	NEIN		abzugsfähig im Ausmaß von höchstens: - 1,5% auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio. - 0,6% auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 und Euro 50 Mio. - 0,4% auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio.
an lohnabhängige MITARBEITER		NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungs- legungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; <i>fringe benefit</i> für Mitarbeiter wenn über Euro 3.000,00 für das Jahr 2022)

Übersicht Fremdware - Freiberufler

FREIBERUFLER				
Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an KUNDEN	Geschenke ≤ Euro 50,00	JA (auch für Lebensmittel & Getränke)	MwSt.-pflichtig (Rechnungslegungspflicht)	bis zu einem Höchstbetrag von 1,00% der in der Steuerperiode erhaltenen Vergütungen
	Geschenke > Euro 50,00	NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	
an lohnabhängige MITARBEITER		NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; <i>fringe benefit</i> für Mitarbeiter wenn über Euro 3.000,00 für das Jahr 2022)



Übersicht eigene Ware – Unternehmen & Freiberufler

Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an Kunden	Geschenke ≤ Euro 50,00	JA	Mehrwertsteuerpflichtig (Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung
	Geschenke > Euro 50,00			abzugsfähig im Ausmaß von höchstens: - 1,5% auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio. - 0,6% auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Mio. und Euro 50,00 Mio. - 0,4% auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio.
an lohnabhängige MITARBEITER		JA	Mehrwertsteuerpflichtig (Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; <i>fringe benefit</i> für Mitarbeiter wenn über Euro 3.000,00 für das Jahr 2022)

Tipps zum Jahresende

- **Zahlung der Verwalterentgelte:** um die Verwalterentgelte noch im Jahr 2022 steuerlich in Abzug zu bringen, müssen die Zahlungen bis spätestens 12. Jänner 2023 durchgeführt werden.
- **Absetzbare Spesen:** Sämtliche Spesen, welche 2022 von Privatpersonen steuerlich in Abzug gebracht werden möchten, müssen innerhalb 31.12.2022 bezahlt werden (z.B. Arztspesen, Versicherungen, Wiedergewinnungsarbeiten, Energiesparmaßnahmen, Zusatzrentenfonds, Spenden, usw.).
- **Inventar:** Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12.2022 müssen ein Inventar für Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und offene Arbeiten erstellen.
- **Elektronische Rechnungen zum Jahreswechsel** (Rechnungen von Dezember, die erst 2023 eingehen): Grundsätzlich ist für die Verbuchung der Eingangsrechnungen das Datum der Umsatzerbringung (Rechnungsdatum) ausschlaggebend. Der MwSt. Abzug erfolgt im Monat der Umsatzerbringung unter der Voraussetzung, dass die Rechnung innerhalb 15. des Folgemonats verbucht wurde.
Bei Eingangsrechnungen zum Jahreswechsel gilt eine **Sonderregelung:** Hierbei kann der MwSt.-Abzug erst im Monat, in dem die Rg. erhalten wurde, abgezogen werden.
Beispiel: Eine Rechnung mit Rechnungsdatum 28.12.2022, welche man am 03.01.2023 erhält, kann erst in der MwSt. Abrechnung von Januar berücksichtigt werden.
Für Kunden, die unsere Buchhaltungssoftware nutzen, wird das Buchungsdatum vom System korrekt ausgewiesen und die richtige Verbuchung aufgrund entsprechender Fehlermeldungen sichergestellt. Wenn Sie die Buchhaltung selbst führen, müssen Sie das Empfangsdatum der Eingangsrechnungen genau prüfen.
- **Freiberufler und Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung:** Es gilt das Zu- und Abflussprinzip (sog. „Kassaprinzip“), d.h. Aufwendungen bzw. Erlöse, welche 2022 gezahlt bzw. kassiert werden, fließen noch in die Steuerperiode 2022.
- **Provisionsrechnungen:** Handelsvertreter oder Unternehmen, welche Provisionsrechnungen ausstellen, können von ihrem Auftraggeber eine Reduzierung des Steuereinhalts von 50% auf 20% einfordern. Diese Möglichkeit besteht für Handelsvertreter, welche für den Großteil des Geschäftsjahres abhängige oder freie Mitarbeiter beschäftigen.



Die Erklärung muss dem Auftraggeber innerhalb 31.12.2022 mittels Einschreiben oder zertifizierter E-Mail (PEC) zugestellt werden, damit ab 2023 der reduzierte Steuereinbehalt angewandt werden kann. Die Erklärung bleibt bis auf Widerruf gültig.

- **Überlassung von Fahrzeugen an Mitarbeiter:** Damit die Fahrzeugkosten für den Betrieb im Jahr 2022 steuerlich in Abzug gebracht werden können und die MwSt im Einkauf auf die PKW-Kosten absetzbar ist, muss der Betrag, der dem Mitarbeiter mit Rechnung weiterbelastet wurde, innerhalb 31.12.2022 vom Mitarbeiter nachweislich bezahlt werden.

Betriebsferien

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unser Studio vom **26. Dezember 2022 bis einschließlich 8. Januar 2023** geschlossen bleibt.

Neuer Standort – Latsch

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir unseren Standort im Vinschgau erweitert haben und nunmehr in **Latsch, Hauptstraße 107** für Sie zur Verfügung stehen. Das Büro in Schlanders ist nicht mehr besetzt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.